

(Staatsminister v. Schdewitz.)

(A) muß, und ich sehe mich nicht in der Lage, irgendwelche weitere erhebliche Lasten auf den vorliegenden Etat zu übernehmen.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Böhme bemängelt, daß dem Entwurfe keine eigentliche Begründung beigegeben sei. Nun, meine Herren, eine Begründung ist dem Entwurfe doch sicher beigegeben; ich verweise nur auf die umfänglichen Ausführungen des Dekrets Nr. 5 von S. 6 bis S. 20, und meiner Ansicht nach ist diese Begründung als durchaus genügend anzusehen. Die Sache läge dann anders, wenn es sich darum handelte, die Staatspensionen neu zu begründen. Dann müßte man natürlich weiter ausholen und müßte fragen, warum der Beamte Pension bekommt, nach welchem Gesichtspunkt usw. Aber, meine Herren, hier steht ja nur der Ausbau einer seit Jahrzehnten schon bestehenden Einrichtung in Frage, die allseitig als eine begründete angesehen wird und die an sich einer weiteren Motivierung in diesem Hohen Hause gewiß nicht bedarf.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Böhme wiederholt betont, es möchte die Regelung mehr nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit eingerichtet werden. Dem möchte ich doch entgegenen, daß man, so wenig der Gehalt eines Beamten nach der Bedürftigkeit abzumessen ist, so wenig auch die Pension nach der Bedürftigkeit abstimmen kann. Dann würde man den Witwen von vermögenden Beamten die Pension unter Umständen ganz versagen müssen, und das kann wohl nicht die Absicht sein. Für gewisse Bedürftigkeitsfälle aber ist ja schon jetzt Vorsorge getroffen; der Witwe kann unter Umständen eine höhere Pension nach § 11 des Entwurfs zugebilligt werden, und auch für die Waisen ist, wie schon angedeutet, unter gewissen Voraussetzungen nach § 19 eine Erhöhung vorgesehen.

Nun ist von vielen Seiten die Rückwirkung des Gesetzes empfohlen worden, und der Herr Abg. Dr. Böhme hat dabei betont, es handle sich hier um einen Vorgang, der durch die Verteuerung der Lebensmittel hervorgerufen worden sei. Das trifft nicht zu. Nicht die Teuerung der Lebensmittel ist der Ausgang der vorgeschlagenen Maßnahmen, sondern in der Hauptsache der Vorgang des Reiches. Man kann unsere Beamten und ihre Hinterlassenen nicht wohl schlechter stellen als die im Reich, und deshalb mußte man auf die jetzige Erweiterung zukommen. Aber so wenig das Reich daran gedacht hat, seine Maßnahmen rückwirkend zu machen, und so wenig andere Staaten daran gedacht haben, so wenig wird auch die sächsische Regierung in der Lage sein, der Rückwirkung der Erhöhungen

ihrerseits zuzustimmen, zumal, wie ich schon erwähnte, die finanzielle Belastung eine sehr erhebliche ist. (C)

Dann ist noch angeregt worden, es möchte doch bei dieser Gelegenheit auch das Lebensalter für das Erreichen der Höchstgehälter auf etwa 60 Jahre festgesetzt und die Dienstzeit für das Erreichen der Höchstpensionen auf 35 Jahre herabgesetzt werden. Auch hierauf kann bei der hohen Belastung der Staatskasse, die damit verbunden sein würde, nicht zugekommen werden.

Ich möchte Sie doch bitten, das Schiffslein dieser Gesetzesvorlage nicht mit allzu großen Lasten zu beschweren. Zur Motivierung der Stellung der Regierung, die nicht in der Lage ist, wesentlich neue Lasten im Pensionswesen zu übernehmen, möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Leistungen, die der sächsische Staat für Pensionen übernommen hat, ungewöhnlich hohe sind und in der letzten Zeit ganz besonders zugenommen haben.

Nach einer mir vorliegenden Tabelle hat in Sachsen die Summe der Staatspensionen betragen: im Jahre 1870 1,37 Millionen Mark, im Jahre 1880 4,8 Millionen Mark, im Jahre 1900 12,49 Millionen Mark, im Jahre 1905 16,36 Millionen Mark und im Jahre 1910 21,6 Millionen Mark. Es ist also die Summe in diesem Zeitraum von 40 Jahren ganz ungeheuer gestiegen. Im Etat 1908/09 waren 19,89 Millionen Mark für Pensionen vorgesehen, im Etat 1910/11 22,29 Millionen Mark, im Etat 1912/13, in dem jetzt vorliegenden Etat aber ist die Pensionslast auf 24,84 Millionen Mark gestiegen. (D)

(Hört, hört! rechts.)

Der Zuwachs vom vorigen Etat zum jetzigen hat demnach nicht weniger als 2,5 Millionen betragen, und ich darf hinzufügen, daß in den Pensionsleistungen der sächsische Staat alle anderen Staaten übertrifft. Insbesondere sind auch die Lehrerpensionen außerordentlich gestiegen. Ich möchte das gerade erwähnen gegenüber einer Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Böhme, wonach er meinte, der Staat werde sich dadurch bereichern, daß der den Gemeinden zur Last fallende Gnadengenuß sich nach dem Gesetze auf 3 Monate erstrecke, wodurch der Staat an Pensionen erspare. Im Jahre 1870 betragen die Pensionen der Volksschullehrer in Sachsen rund 94 000 M., im Jahre 1880 806 000 M., im Jahre 1900 2 439 000 M., im Jahre 1905 3 513 000 M., im Jahre 1910 3 786 000 M. und im laufenden Etat 4 586 000 M. Solchen Summen gegenüber dürfte man der kleinen Differenz, die beim Gnadengenuß eintreten wird, keine besondere Bedeutung beimessen.